Duale Hochschule Baden - Württemberg Bürgerliches Recht I

Dozent: Rechtsanwalt Stephan Himmelsbach

Fall zum Minderjährigenrecht

Sachverhalt:

Der 16jährige Inan (I) ist frustriert, da keiner seiner Freunde mehr Zeit für ihn hat. Er entschließt sich daher, es seinen Freunden gleichzutun und ebenfalls Pokémon-Go-Spieler zu werden.

Seine Eltern möchten ihm ausdrücklich kein Mobiltelefon kaufen, da sie befürchten ihr Sohn würde dadurch "verstrahlt".

Im Rahmen eines Besuches bei seinen Großeltern steckt ihm der Großvater einen 100-Euro-Schein zur freien Verfügung zu, woraufhin sich I unmittelbar in keine WE: Preis den nächstgelegenen Telefonladen begibt. Er wendet sich dort an einen steht noch nicht fest; Sache Verkäufer (V) und erklärt ihm ein "pokemonfähiges" Handy unbedingt und jetzt steht noch nicht gleich kaufen zu wollen. Der V greift daraufhin in die Schaufensterauslage holt ein Smartphone der Marke Samsung heraus und erklärt ihm, dass er ihm dieses um 50% reduziert für € 100,00 anbieten könne. Inan freut sich und erklärt "für WE liegt vor den Spottpreis nehme ich es", geht zur Kasse, bezahlt den vollen Kaufpreis und ---> Annahme sucht die nächste Kampfarena auf.

I.Kaufvertrag ist zustandegekommen

Als die Eltern ihn dort im Gefecht mit einem Pokémon antreffen, stellen sie ihn zur Rede und Inan "beichtet" ihnen den Kauf.

Sie verweigern daraufhin die Genehmigung des Kaufvertrages und verlangen nunmehr vor Ort persönlich von dem V den Kaufpreis Zug um Zug gegen Rückgabe des Gerätes zurück.

V beruft sich darauf, dass zwischen ihm und I ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen wurde, der einzuhalten ist. Er verweigert deshalb die Rücknahme und Erstattung des Kaufpreises.

Zu Recht?

Ist ein Kaufvertrag abgeschlossen worden? Darf er einen Kaufvertrag abschließen?

Kaufvertrag?: Kaufvertrag ist zustandegekommen

WE liegt vor --> Angebot